

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2003	Nr. 7
----------	---------------------------	-------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

- | | |
|--|-------|
| 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 8. Änderungsgesetzes vom 17. November 2000 (9. Änderungsgesetz) vom 15. November 2002 | S. 78 |
| 2. Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Neufassung des Kirchengesetzes für die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) | S. 78 |
| 3. Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Bremischen Evangelischen Kirche | S. 88 |
| 4. Haushaltsgesetz vom 15. November 2002 über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2002 - 31.12.2002) | S. 90 |
| 5. Haushaltsgesetz vom 15. November 2002 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2003 (01.01.2003 - 31.12.2003) | S. 92 |
| 6. Haushaltsgesetz vom 15. November 2002 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Haushaltsjahr 2003 (01.01.2003 - 31.12.2003) | S. 94 |

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

- | | |
|---|-------|
| 1. Einberufung der III. Gesamtsynode (5. Tagung) | S. 95 |
| 2. Anordnung betr. Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien und Gemeindevertretungen im Jahr 2003 | S. 95 |
| 3. Nachwahl in den Diakonieausschuss | S. 96 |
| 4. Zustimmung vom 14. November 2002 zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland | S. 96 |
| 5. Wahlen zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland | S. 96 |
| 6. Wahlen zur Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen | S. 96 |
| 7. Beschluss vom 6. August 2002 des Moderaments der Gesamtsynode zu den Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche | S. 97 |
| 8. Beschluss vom 14. November 2002 der Gesamtsynode über die Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses des Moderaments der Gesamtsynode vom 6. August 2002 zu den Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche | S. 98 |
| 9. Wahlen zum Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union | S. 98 |
| 10. Jahresrechnung 2001 - Synodalrat - | S. 98 |
| 11. Jahresrechnung 2001 - Diakonisches Werk - | S. 98 |

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen	S. 99
F. Personalnachrichten	S. 99
G. Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise	
1. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum	S. 100
2. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga	S. 100

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. **Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 8. Änderungsgesetzes vom 17. November 2000 (9. Änderungsgesetz) vom 15. November 2002**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 9. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I
Änderungen der Kirchenverfassung

(1) In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort „Gemeindeglieder“ die Worte eingefügt: „in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes“.

(2) § 8 Abs. 4 wird um eine Nr. 3 ergänzt, die folgenden Wortlaut hat:

„3. Getaufte, die in einer Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist, eine Erklärung über Aufnahme oder Wiederaufnahme abgegeben haben, nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist.“

(3) a) § 8 Abs. 6 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Umgemeindung bedarf eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums der aufnehmenden Kirchengemeinde.“

b) § 8 Abs. 6 Satz 4 wird gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 4.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

2. **Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Neufassung des Kirchengesetzes für die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)¹ (GVwGG)**

Abschnitt I

§ 1
Grundsatzregelung

(1) Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche errichten für Entscheidungen im ersten Rechtszug ein „Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht“ (Im Folgenden: Gericht).

(2) Die Inanspruchnahme des Gerichts durch andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes ist durch Kirchenvertrag, der übereinstimmender Zustimmungsgesetze der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche bedarf, zu regeln.

(3) Kirchliches Verwaltungsgericht im zweiten Rechtszug ist der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union (EKU).

Abschnitt II Richterinnen und Richter

§ 2 Richterinnen und Richter

(1) Die Mitglieder des Gerichts üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in den beteiligten Kirchen geltenden Recht unterworfen.

(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder zum Pfarramt wählbare ordinierte Theologinnen oder Theologen sind oder die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen.

(3) Die Mitglieder der Landessynode und des Landeskirchenrates der Lippischen Landeskirche sowie die Mitglieder der Gesamtsynode und des Moderaments der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche sowie die Mitarbeiter der Verwaltungen beider Kirchen können dem Gericht nicht angehören.

§ 3 Besetzung

(1) Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Das weitere Mitglied muss Theologin oder Theologe im Sinne § 2 Abs. 2 sein.

(2) Das beisitzende Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt wird zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

(3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Gerichts und ihrer Stellvertreter erfolgt für die Lippische Landeskirche durch die Landessynode und für die Evangelisch-reformierte Kirche durch die Gesamtsynode. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung stimmen sich die beiden Kirchen ab.

(5) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebens-

jahr vollendet und eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht vorhanden ist.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so wählen die Landessynode und die Gesamtsynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Synoden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nehmen der Landeskirchenrat und das Moderament der Gesamtsynode die erforderliche Nachwahl vor.

(8) Die Mitglieder des Gerichts erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (EKU).

§ 4 Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Gerichts verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gerichts ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landeskirchenrats oder des Moderaments der Gesamtsynode zu verpflichten. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gerichts verpflichtet. Auf ihre Verschwiegenheitspflicht sind sie besonders hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5 Beendigung

(1) Ein Mitglied des Gerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,

4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zulässt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 treffen Landeskirchenrat und Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der oder des Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Gericht anrufen; bis zu dessen Entscheidung ruht das Amt.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligte oder Beteiligter ist,
2. Ehegattin oder Ehegatte, Vormund, Betreuerin oder Betreuer oder Pflegerin oder Pfleger einer oder eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einer oder einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeugin oder Zeuge oder Sachverständige oder Sachverständiger vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

§ 7 Ablehnung

(1) Ein Mitglied des Gerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Miss-

trauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. An der Entscheidung wirkt die oder der Betroffene nicht mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Abs. 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Abs. 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 6 ausgeschlossen ist.

Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichtes befindet sich im Lippischen Landeskirchenamt in Detmold.

(2) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils die oder der Vorsitzende.

§ 9 Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 10 Vertretung

(1) Vor dem Gericht kann sich jede oder jeder Beteiligte durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachge-

mäßigen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Die Prozesshandlung eines bestellten Bevollmächtigten oder Beistandes, der entgegen Absatz 1 Satz 2 nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und auch nicht entsprechend Abs. 2 zugelassen wurde, ist wirksam, wenn sie nicht binnen eines Monats durch den vertretenen Beteiligten widerrufen wird.

Abschnitt IV Verwaltungsrechtsweg

§ 11 Zuständigkeit

(1) Das Gericht ist zuständig für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art der kirchlichen Verwaltung, soweit nicht ein ausschließlich staatlicher oder ein anderer kirchlicher Rechtsweg gegeben ist.

(2) Kirchengesetzliche Vorschriften, in denen die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§ 12 Ausschluss der Zuständigkeit

Mit der Klage nicht anfechtbar sind:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung und der Kirchenzucht, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament und Gewährung und Verweigerung kirchlicher Amtshandlungen sowie der Visitation,
2. Entscheidungen, die sich auf die Ordination beziehen,
3. Entscheidungen der Landessynode der Lippischen Landeskirche oder der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 13 Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis; Fristen

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein oder wer ein berechtigtes

Interesse an der baldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses hat.

(2) Das Gericht kann erst angerufen werden, wenn zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates oder des Moderaments der Gesamtsynode ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates oder des Moderaments der Gesamtsynode erhoben werden.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn der Landeskirchenrat oder das Moderament der Gesamtsynode entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.

§ 14 Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 13 zulässig.

§ 15 Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch bzw. Beschwerde und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Rechtsbehelf zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Entscheidungen über Anträge nach Abs. 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende entscheiden.

§ 16
Beginn der Fristen
für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn die oder der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf von sechs Monaten infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt V
Verfahren vor dem Gericht

§ 17
Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Gericht einzureichen. Sie muss außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Entscheidungen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

§ 18
Zustellung, Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende lässt die Klageabschrift der oder dem Beklagten zustellen mit der Aufforderung, sich binnen einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu äußern.

(2) Zugleich trifft die oder der Vorsitzende die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Anordnungen und bestimmt das berichterstattende Mitglied. Von solchen Anordnungen sollen die Parteien benachrichtigt werden.

§ 19
Beiladung

Die oder der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 20
Bescheid der oder des Vorsitzenden

Erweist sich die Klage als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann sie ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Bescheid der oder des Vorsitzenden abgewiesen werden. Der Bescheid steht einem Urteil gleich.

§ 21
Vorbereitendes Verfahren

Die oder der Vorsitzende ist zuständig für die Entscheidungen im vorbereitenden Verfahren. Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann die oder der Vorsitzende ihm Entscheidungen übertragen.

§ 22
Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die oder der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie die oder der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 23
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen
verspäteten Vorbringens

(1) Die oder der Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann der Klägerin oder dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung

oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren sie oder er sich beschwert fühlt.

(2) Die oder der Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit die oder der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Abs. 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. die oder der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. die oder der Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der oder des Beteiligten zu ermitteln.

§ 24

Vorlage- und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheimgehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag einer oder eines Beteiligten entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung vorliegen.

§ 25

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre

Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 26

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeuginnen oder Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen, schriftliche Sachverständigengutachten und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 27

Ladung

(1) Sobald die oder der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die oder der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen einer oder eines Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

§ 28

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann

das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 29 Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Gericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann die oder der Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 30 Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlung soll mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Die oder der Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeuginnen und Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 31 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

Die oder der Vorsitzende erörtert den Streitgegenstand mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich. Jedem Mitglied des Gerichts ist es gestattet, Fragen zu stellen.

§ 32 Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung des Verfahrens bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen durch Beschluss ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 2 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest.

§ 33 Niederschrift

(1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen.

In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen.

(2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen.

In der Niederschrift ist zu vermerken, dass sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 34 Bindung an das Klagebegehren

Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

Abschnitt VI Entscheidungen des Gerichts

§ 35 Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 36 Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 37

Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 38

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 39

Verkündung und Zustellung des Urteils

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 40

Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Ge-

schäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 39 Abs. 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 41

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 42

Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt VII

Einstweilige Anordnung

§ 43

Einstweilige Anordnung

Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Abschnitt VIII Beschwerdeverfahren

§ 44 Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichtes, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der EKU zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof der EKU nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- EURO nicht übersteigt.

§ 45 Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof der EKU eingeht.

§ 46 Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die oder der Vorsitzende des Gerichtes kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 47 Verfahren und Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann die oder der Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof der

EKU vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Gerichts nach § 48.

(2) Das Gericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

§ 48 Beschwerde an das Gericht

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten zu, das Gericht anzurufen, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 46 und § 47 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt IX Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 49 Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt X Kosten und Gebühren

§ 50 Begriffe

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Für das Verfahren können Gebühren erhoben werden.

Hierzu können Landeskirchenrat und Moderamen der Gesamtsynode eine Rechtsverordnung erlassen.

§ 51
Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn eine Beteiligte oder ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Wer einen Antrag, eine Klage oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 52
Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 53
Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 54
Gegenstandswert

Auf Antrag setzt die oder der Vorsitzende den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 55
Kostenfestsetzung

Die oder der Vorsitzende oder das berichtserstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest; die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt XI
Revisionsverfahren

§ 56
Revision

Gegen Urteile des Gerichts sowie gegen Bescheide gem. § 22 ist Revision beim Verwaltungsgerichtshof der EKV zulässig. Die Revision gegen Urteile ist unzulässig, wenn der Gegenstandswert nicht 500,00 Euro überschreitet, es sei denn, das Gericht lässt die Revision wegen der Bedeutung der Sache zu.

Abschnitt XII
Verweisung auf die
Verwaltungsgerichtsordnung

§ 57
Verweisung auf die
Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt XIII

§ 58
Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes endet die Amtszeit der auf der Grundlage des Kirchengesetzes vom 10. Juni 1980/16. Oktober 1980 im Amt befindlichen Mitglieder des Gerichts.

§ 59
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz für die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 10. Juni 1980/16. Oktober 1980 außer Kraft.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

3. **Kirchengesetz
vom 14. November 2002
über die Zustimmung zu der Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen zwischen der
Evangelisch-reformierten Kirche (Synode
evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern
und Nordwestdeutschland) und der
Bremischen Evangelischen Kirche**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Bremischen Evangelischen Kirche über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen, wie sie diesem Kirchengesetz als Anlage beiliegt, wird zugestimmt. Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, die Vereinbarung abzuschließen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verbindlich.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2003 in Kraft.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage

**Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen**

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und

die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch den Kirchenausschuss

schließen aufgrund von § 20 Absatz 1 S. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 S. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Abl. EKD 1976 S. 389) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der jeweils anderen Kirche erwerben oder in Fällen der Verlegung des Wohnsitzes in eine Kirchengemeinde der jeweils anderen Kirche die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

Voraussetzungen

Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere Beziehung verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde die Gemeindezugehörigkeit erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt.

§ 3

Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Die Entscheidung bedarf eines schriftlichen Antrages des Gemeindegliedes an den Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Für nicht religionsmündige Gemeindeglieder ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Entscheidung trifft der Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll, nach Anhörung des Kirchenvorstandes^{*)} der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

^{*)} Der Begriff „Kirchenvorstand“ umfasst auch vergleichbare Gemeindeorgane wie „Kirchenrat“, „Gemeindevorstand“ etc.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche sowie dem Synodalrat mitzuteilen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde beim Synodalrat einlegen.

§ 4

Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche

(1) Die Entscheidung bedarf eines schriftlichen Antrages des Gemeindegliedes an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Für nicht religionsmündige Gemeindeglieder ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(2) Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin, dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem Synodalrat mitzuteilen.

(3) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 ab, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin Beschwerde beim Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche einlegen.

§ 5

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit dem Zugang der Entscheidung an das antragstellende Gemeindeglied.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirche des Wohnsitzes bleibt unberührt.

§ 6

Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Ge-

meindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, dass es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird.

(2) In der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenrat/Presbyterium schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenrat/Presbyterium zugegangen ist. Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat den Synodalrat und den Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde über den Verzicht zu unterrichten.

(3) In der Bremischen Evangelischen Kirche ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand hat den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche, den Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und den Synodalrat zu unterrichten.

§ 7

Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium und in den Fällen des § 4 vom dem zuständigen Kirchenvorstand widerrufen werden. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 8

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2005. Sie verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem halben Jahr gekündigt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

L e e r, den 14. November 2002

**Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

- Das Moderamen der Gesamtsynode –

(LS)

B r e m e n, den 8. Oktober 2002

Bremische Evangelische Kirche

- Kirchenausschuss -

(LS)

4. **Haushaltsgesetz
vom 15. November 2002
über den 1. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2002
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2002 - 31.12.2002)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2002 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2002 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	35.684.300 €
Neu	35.860.700 €
Veränderung	+ 176.400 €

Ausgabe

Bisher	35.684.300 €
Neu	35.860.700 €
Veränderung	+ 176.400 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 „Gesamtpfarrkasse“

wie bisher

Einzelplan 32 „Landeskirchliche Jugendarbeit“

wie bisher

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2002 vom 16. November 2001 bleiben unverändert.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 :

Zusammenstellung der Einzelpläne 2002

Evangelisch-reformierte Kirche

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	130.300	- 130.300
0200 Synodalrat	667.300	2.358.100	- 1.690.800
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	526.300	- 526.300
2100 Gesamtpfarrkasse	3.677.000	8.896.500	- 5.219.500
2200 Versorgung	7.062.500	8.219.200	- 1.156.700
3100 Kirchenmusikal. Arbeit	0	180.600	- 180.600
3200 Jugendarbeit	59.300	436.600	- 377.300
3300 Baccumer Mühle	131.600	237.900	- 106.300
6100 Publizistik	83.000	370.800	- 287.800
6200 Öffentlichkeitsarbeit	500	190.900	- 190.400
6300 Frauenarbeit	700	95.200	- 94.500
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	27.200	3.839.000	- 3.811.800
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	500	3.770.400	- 3.769.900
8100 Vermögensverwaltung	1.117.100	333.900	+ 783.200
9100 Finanzverwaltung	23.034.000	6.275.000	+ 16.759.000
Summe	35.860.700	35.860.700	0

1. Nachtragshaushaltsplan 2002

Einnahmen

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
8111.3110.1	Entnahme Allgemeine Rücklage	546.500	722.900	176.400		
	Gesamt:	546.500	722.900	176.400	0	

Ausgaben		Bisheriger	Neuer	Mehr	Weniger	Bem.
Titel	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz			
0120.6100	Reisekosten Moderamen	13.000	23.000	10.000		1
0142.6100	Reisekosten Finanzausschuss	2.500	5.500	3.000		2
0155.6100	Reisekosten Theol. Ausschuss	1.000	2.000	1.000		3
1110.6100	Reisekosten Studenten / Studentinnen	11.800	16.800	5.000		4
3120.5520	Beschaffung Instrumente	2.000	7.000	5.000		5
3120.6100	Reisekosten Bläserarbeit	5.000	6.000	1.000		6
6200.6640	Info- und Sachmittel	25.000	37.000	12.000		7
6410.7350.2	Sonderumlage EKD	47.000	193.000	146.000		8
6412.6100	Reisekosten Konföderation	0	2.000	2.000		9
6432.6310	Blindenarbeit	500	1.900	1.400		10
6433.6100	Reisekosten Gehörlosenseelsorge	700	1.700	1.000		11
6452.6100	Reisekosten Übr. Beauftragungen	6.100	7.100	1.000		12
6453.7410	Zuschuss Karl-Barth-Institution	0	19.000	19.000		13
6459.6100	Reisekosten Pfarrerausschuss	3.000	4.500	1.500		14
6459.6310	Geschäftsbedarf Pfarrerausschuss	500	1.000	500		15
6500.5250	Gebäudeversicherung	133.000	139.000	6.000		16
6500.6770.3	Kaskoversicherung	20.000	35.000	15.000		17
8152.5240	Grundsteuern und Abgaben	1.500	2.500	1.000		18
9110.8600	Deckungsreserve	155.000	100.000		55.000	19
Gesamt:		427.600	604.000	231.400	55.000	

**5. Haushaltsgesetz
vom 15. November 2002
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Haushaltsjahr 2003
(01.01.2003 - 31.12.2003)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2003 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 35.986.600 €
A u s g a b e : 35.986.600 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 3.952.000 €
Ausgabe: 9.362.500 €

Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"

Einnahme: 56.200 €
Ausgabe: 432.800 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2
Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2003.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2003 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel

00.8111.00.9110 der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4
Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2003 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000 € aufgenommen werden.

§ 5
Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000 € übernommen werden.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2003:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2003
- Synodalrat -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	109.200	- 109.200
0200 Synodalrat	682.300	2.332.100	- 1.649.800
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	466.200	- 466.200
2100 Gesamtpfarrkasse	3.952.000	9.362.500	- 5.410.500
2200 Versorgung	7.223.000	8.300.400	- 1.077.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0	188.600	- 188.600
3200 Jugendarbeit	56.200	432.800	- 376.600
3300 Baccumer Mühle	131.100	252.100	- 121.000
6100 Publizistik	83.000	350.300	- 267.300

6200 Öffentlichkeitsarbeit	500	190.000	-	189.500
6300 Frauenarbeit	700	94.500	-	93.800
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	34.800	3.651.800	-	3.617.000
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	500	3.646.200	-	3.645.700
8100 Vermögensverwaltung	1.160.500	332.800	+	827.700
9100 Finanzverwaltung	22.662.000	6.277.100	+	16.384.900
Summe	35.986.600	35.986.600		0

**6. Haushaltsgesetz
vom 15. November 2002
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Diakonisches Werk)
für das Haushaltsjahr 2003
(01.01.2003 - 31.12.2003)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2003 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 2.364.707 €
A u s g a b e : 2.364.707 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42
Familienferienstätte Blinkfuer I + II

Einnahme: 788.367 €
Ausgabe: 788.367 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnah-

me und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2003.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2003 wird verwiesen.

(3) Bei Einzelplan 4200 - Familienferienstätte Blinkfuer I + II - dienen die Gesamteinnahmen insgesamt zur Deckung der Gesamtausgaben als ein Gesamtwirtschaftsplan.

(4) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

Abweichend davon werden Mehreinnahmen oder Minderausgaben des Einzelplanes Haus „Blinkfuer“ über Titel 00.4210.00.9110 der Rücklage Haus „Blinkfuer“ zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen

sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2003

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2003
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.538.840	1.573.340	- 34.500
4110 Rücklage Diakonisches Werk	37.500	3.000	+ 34.500
4200 Haus Blinkfüer	733.400	785.367	- 51.967
4210 Rücklage Haus Blinkfüer	54.967	3.000	+ 51.967
Summe:	2.364.707	2.364.707	0

**B. Gesetze und Verordnungen anderer
kirchlicher Körperschaften**

**C. Sonstige Beschlüsse/Bekannt-
machungen**

**1. Einberufung der III. Gesamtsynode
(5. Tagung)**

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 5. Tagung auf

**Freitag, den 31. Januar 2003,
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 14.30 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 01. Februar 2003 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 26. Januar 2003, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15. Januar 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

**2. Anordnung
betr. Durchführung der Wahlen zu den
Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien
und Gemeindevertretungen
im Jahr 2003**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 8. Mai 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 16, S. 92, 158) hat das Moderamen der Gesamtsynode als Wahltag für die Durchführung der o.g. Wahlen

Sonntag, den 9. November 2003

bestimmt.

Nähere Einzelheiten werden den Kirchengemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.

L e e r, den 13. November 2002

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

3. **Nachwahl
in den Diakonieausschuss**

Die III. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 15. November 2002

Ingrid W e h k i n g, Hannover,

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode nachgewählt.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

4. **Beschluss
der Gesamtsynode
vom 14. November 2002
über die Zustimmung zur Änderung
des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Gesamtsynode hat in ihrer Sitzung am 14. November 2002 beschlossen, dem ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, dass die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 8. November 2001 beschlossen hat, zuzustimmen.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

5. **Wahlen
zur Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-

deutschland) hat am 15. November 2002 folgende Personen in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

Mitglied:

Theologischer Rat
Dr. Alfred Rauhaus
Pottbaker Ring 5

26826 Weener

1. Stellvertreterin:

Dipl.-Pädagogin
Karin Kürten
Callinstraße 44

30167 Hannover

2. Stellvertreter:

Dipl.-Ingenieur
Heinrich Vrielmann
Flurstraße 7

48531 Nordhorn

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

6. **Wahlen
zur Synode der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 15. November 2002 folgende Mitglieder in die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gewählt:

Theologisches Mitglied:

Pastor
Gottfried Niemann
Zehntenstraße 25

37120 Bovenden

Nichttheologische Mitglieder:

Geertken Vischer-Henny
Sebrinksheide 29

48529 Nordhorn

Wilhelm Neef
Rundum 8

26759 Hinte

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

7. **Beschluss
vom 6. August 2002
des Moderamens der Gesamtsynode
zu den Wahlen zum Gemeinsamen
Kirchlichen Verwaltungsgericht
mit der Lippischen Landeskirche**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat in seiner Sitzung am 6. August 2002 mit Beschluss III/498 gemäß § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kirchenverfassung für die 4. Amtszeit des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (1. Juli 2002 bis 30. Juni 2010) die von der Evangelisch-reformierten Kirche zu wählenden Mitglieder wie folgt bestimmt:

I. Rechtskundige Mitglieder

Ordentliches Mitglied:

Herr
Richter am Sozialgericht
Friedrich Straetmanns
Rolandstraße 34

33615 Bielefeld

Stellvertreter:

Herr
Rechtsanwalt und Notar
Gerhard Smeding-Terveer
Lotsweg 12

26826 Weener

II. Theologische Mitglieder

Ordentliches Mitglied:

Herr Pastor
Friedrich Aißlinger
Hauptstraße 56

49824 Laar

Stellvertreter:

Herr Pastor
Dr. J. Marius J. Lange van Ravenswaay
Fokko-Weiland-Ring 2

26802 Moormerland

III. Weitere Mitglieder

Ordentliches Mitglied:

Herr Kreisrechtsdirektor
Paul-Ernst Hatger
Regerstraße 31

48716 Meppen

Stellvertreter:

Herr Rechtsanwalt und Notar
Werner Metten
Ochtruper Straße 6

48455 Bad Bentheim

L e e r, den 6. August 2002

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

8. **Beschluss
vom 14. November 2002
der Gesamtsynode
über die Genehmigung
eines Dringlichkeitsbeschlusses
des Moderamens der Gesamtsynode
vom 6. August 2002
zu den Wahlen zum Gemeinsamen
Kirchlichen Verwaltungsgericht
mit der Lippischen Landeskirche**

Die III. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 14. November 2002 den oben genannten Dringlichkeitsbeschluss des Moderamens der Gesamtsynode vom 6. August 2002 genehmigt.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

9. **Wahlen
zum Verwaltungsgerichtshof
der Evangelischen Kirche der Union**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 14. November 2002 folgende Mitglieder für die Amtszeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2010 des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union gewählt:

Erstes weiteres Mitglied:

Bürgermeisterin
Hilke Harms
Roggenkamp 7

21640 Horneburg

Stellvertreter:

Rainer Westermann
Elserstraße 22

31330 Burgdorf

Zweites weiteres Mitglied:

Pastor
Alfred Mengel
Hermann-Meier-Straße 3

49838 Lengerich

Stellvertreter:

Pastor
Heinrich Frese
Sebrinksheide 2

48529 Nordhorn

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

10. **Jahresrechnung 2001
- Synodalrat -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2001 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Synodalrat gelegte Jahresrechnung Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2001 festgestellt und die Entlastung des Synodalrates beschlossen.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

11. **Jahresrechnung 2001
- Diakonisches Werk -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2001 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2001 festgestellt und die Entlastung des Diakonieausschusses beschlossen.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die zum 1. Dezember 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **O s n a b r ü c k , B e r g - k i r c h e**, wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodarat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Dezember 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **R i n t e l n** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodarat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F. Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **U e l s e n** wurde eingeführt:

Pastorin
Christine **P l a w e r**
am 29. September 2002
in Uelsen

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **A n g e r - s t e i n** und **R e y e r s h a u s e n** wurde eingeführt:

Pastor
Karl Friedrich **U l r i c h s**
am 15. Dezember 2002
in Angerstein

Zur Pfarrerin im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **S t . M a r t h a , N ü r n b e r g** wurde berufen:

Pfarrerin i.E.
Silke **B r e n n i n g m e y e r - B e n e k e n**
am 3. November 2002
in St. Martha, Nürnberg

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **B r e m e r h a v e n** wurde berufen:

Bernhard **S a s s e n b e r g**
am 10. November 2002
in Bremerhaven

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **L ü b e c k** wurde berufen:

Johanna **G e r s d o r f**
am 17. November 2002
in Lübeck

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **L ü b e c k** wurde berufen:

Helgard **U l l r i c h**
am 17. November 2002
in Lübeck

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Mai 2002 entpflichtet

Jörn **W i e n b e u k e r**,
Emden

Gemäß § 60 Abs. 1 a Pfarrerdienstgesetz wurde zum 30. September 2002

Burkhard V i e t z k e,
Hannover

von den Pflichten eines Pfarrers im Ehrenamt entbunden.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Dieter M i e g e,
Osnabrück
mit Ablauf des
30. November 2002

G. Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

1. **Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 26. November 2002

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

2. **Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 18. Dezember 2002

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r